

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 23. Juni 2016

Nummer

19

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Einladung Kreistag, 30.06.2016	463
Umweltverträglichkeitsprüfung Kanalbau Donker Weg, Viersen	464
Brüggen: Ordnungsbehördliche Verordnung „Brachter Dohlenfest“	465
Grefrath: Satzung über die Erhebung von Beiträgen, § 8 KAG	465
Kempen: Bekanntmachung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	470
Nettetal: 21. Änderung Flächennutzungsplan Lobberich	484
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-76 „Ostring/Mühlenstraße/ Krefelder Straße, Teil 1“	486
Einladung Rat, 29.06.2016	488
Viersen: Jahresabschluss zum 31.12.2013	488
Haushaltssatzung 2016	489
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	491
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Haushaltssatzung 2016/ 2017	491
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	492

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 12. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 30.06.2016, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Krefeld
 - 1.2. Nachbesetzungsvorschlag der FDP-Kreistagsfraktion
 - 1.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Besetzung des Vorstands der Fischereigenossenschaft Schwalm
 - 1.4. Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
 - 1.5. Nachbesetzungen in verschiedenen Gremien aufgrund des Amtsantritts der Dezernentin Frau Katarina Esser
 - 1.6. Nachbesetzungsvorschläge der SPD-Kreistagsfraktion
2. Veräußerung der RWE-Aktien im Besitz des Kreises Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
3. Gründung einer Entwicklungsgesellschaft Energie und Gewerbepark Elmpf mbH (EGE)
4. Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für kreisangehörige Kommunen sowie deren kommunalen Beteiligungen
5. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verein-

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

- barungen über die Bearbeitung von Rechtsan-
gelegenheiten
6. Frauenförderplan für die Kreisverwaltung
Viersen 2016 - Bericht und Fortschreibung -
 7. Einrichtung einer dauerhaften Dependence
des Weiterbildungskollegs - Abendgymna-
sium - des Kreises Viersen am Standort des
Weiterbildungskollegs - Abendrealschule - der
Stadt Mönchengladbach zum 01.08.2016 so-
wie Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Ver-
einbarung über die Modalitäten
Namensänderung des Weiterbildungskollegs
des Kreises Viersen
 8. Kommunale Pflegeplanung - Jahresbericht
2016
 9. Teilbericht der Sozialplanung - Hilfen zur stati-
onären Pflege
 10. Beschwerde nach § 21 Kreisordnung NRW;
Schaffung von Wohnraum für Asylsuchende
in Willich (Niersweg/Mutschenweg) im Land-
schaftsschutzgebiet „Niersniederung“
 11. Stellungnahme des Kreises Viersen zum An-
trag der Flughafen Düsseldorf GmbH auf Er-
teilung eines Planfeststellungsbeschlusses
 12. Jahresabschluss 2015
 13. Gesamtabchluss 2011
 14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
und Auszahlungen
 15. Erneute Bestellung von Herrn Klaus Thomas
Riedel zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeis-
ter des Kreises Viersen
 16. Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplan-
es für den Kreis Viersen
 17. Änderung der Satzungen des Kreises Viersen
vom 26.03.2010 über die Erhebung von Ge-
bühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet
der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
 18. Aufstellungsbeschluss zur 2. Fortschreibung
des Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen;
Genehmigung einer Dringlichkeitsentschei-
dung
 19. Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der
ÖSPV-Finanzierung / Weiterentwicklung des
VRR-Finanzierungssystems
 20. Gründung des Zweckverbandes „Bioabfallver-
band Niederrhein (BAVN)“
 21. Feststellung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts 2015 des Abfallbetriebes des
Kreises Viersen
 22. Mitteilungen des Landrates
 23. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung
- Nichtöffentliche Sitzung**
24. Mitteilungen des Landrates
 25. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung
- Viersen, 17.06.2016
- D r. C o e n e n
Landrat als Vorsitzender
-
- Abl. Krs. Vie. 2016, S. 463
- Bekanntmachung
des Kreises Viersen**
- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasser-
absenkung für das Bauvorhaben , NEW AG für
Stadt Viersen, ‚Kanalbau Donker Weg, 3. BA‘
Az.: 66/1-0288/15-1**
- Die NEW AG beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des
Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Was-
serhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen
des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-West-
falen (Landeswassergesetz - LWG), auf dem Grund-
stück in Viersen, Donker Weg, Gemarkung Viersen,
Flur 155, Flurstück 255, zeitweise eine Grundwas-
serabsenkung in dem Zeitraum vom 16.06.2016 bis
zum 31.08.2016 zu betreiben.
- Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer
13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach
§ 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzu-
führen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des
Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom
Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eige-
ner Informationen.
- Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt,
dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-
Pflicht besteht.**
- Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht
selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Ent-
scheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen

können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Viersen, 17.06.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 464

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 32. „Brachter Dohlenfestes“ am 03. Juli 2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Burggemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 05. Mai 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Bracht dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am 03. Juli 2016 in der Zeit von 13.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 03. Juli 2016 in Kraft. Sie tritt am 04. Juli 2016 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 01. Juni 2016

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Frank Gellen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 465

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 /GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher

Entschießung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswegen).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen,
 - i) Mischflächen
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für die Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die anrechenbaren Breiten nach Abs. 3, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breiten / Flächen		Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand in %
	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen	m	m	%
a) Fahrbahn	8,50	5,50	70
b) Gehweg	je 2,50	je 2,50	75
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	70
d) kombinierter Geh- und Radweg	je 5,00	je 5,00	75
e) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	75
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
g) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	70
h) Mischfläche (nicht nach § 42 Abs. 4 StVO)	---	11,00	75

2. Haupterschließungsstraßen	m	m	%
a) Fahrbahn	8,50	6,50	50
b) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	50
d) kombinierter Geh- und Radweg	je 5,00	je 5,00	70
e) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	70
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
g) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	60
h) Mischfläche (nicht nach § 42 Abs. 4 StVO)	---	12,00	65

3. Hauptverkehrsstraßen	m	m	%
a) Fahrbahn	8,50	8,50	30
b) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	50
d) kombinierter Geh- und Radweg	je 5,00	je 5,00	70
e) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	70
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
g) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	50

4. Hauptgeschäftsstraßen	m	m	%
a) Fahrbahn	7,50	7,50	60
b) Gehweg	je 6,00	je 6,00	80
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	60
d) kombinierter Geh- und Radweg	je 5,00	je 5,00	70
e) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	80
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
g) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	70

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 65 %, die anrechenbare Breite wird mit 4,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die nahezu ausschließlich der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a StVO.

7. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 – 7) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstückteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstük-

ke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit dem Faktor
 - a) 0,04 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) 0,02 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - c) 0,005 bei nicht nutzbaren Flächen (z.B. Brachland, Überschwemmungsflächen)
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
 - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B.

Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierte Geh- und Radweg
7. Parkflächen
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- endgültigen Herstellung der Anlage
 - endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage so-wie über die Durchführung der Kostenspaltung, wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016. in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath 06. Juni 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.06.2016

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 465

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Kempen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- = ausgeübter Beruf
- = Beraterverträge
- = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Alsdorf, Georg

- Betriebswirt
- ./.
- stv. Mitglied Stadtwerke Kempen GmbH, Mitgliedschaft in folgenden Ausschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland: Gesundheitsausschuss, Sozialausschuss (stv. Mitglied), Krankenhausausschuss 3 (stv. Mitglied), Kommission Rheinischer

Ehrenpreis für soziales Engagement und Prädikat
Behindertenfreundlich
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Becker-Kipfelsberger, Iris

1: Kauffrau
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Berninghaus, Caspar

1: Pensionär
2:
3:
4:
5:
6:

Beyss, Stefanie

1: Bürokauffrau
2:
3:
4:
5:
6:

Birkmann, Otto

1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
5: ./.
6: ./.

Bobber, Alexandra

1: Erzieherin
2:
3:
4:
5:
6:

Bogedain, Wilfried

1: Rechtspfleger
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Bovenschen, Werner

1: Rentner
2: ./.
3: ./.

4: ./.
5: ./.
6: ./.

Boves, Hans Gerd

1: Bankkaufmann / Immobilienkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Boves, Jörg

1: Landwirt
2:
3:
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
5:
6:

Boves, Sandra

1: Bankkauffrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Brands, Detlev

1: Chemikant
2:
3:
4:
5:
6:

Brüning, Norbert

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Brumme, Nicole

1: Office Managerin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Burchardt, Bernhard

1: Rentner
2:
3:
4:
5:

- 6:**
- Bussmann, Claus**
 1: Pensionär
 2:
 3:
 4:
 5:
 6:
- Caniceus, Jeyaratnam**
 1: Elektromeister
 2: ./.
 3: Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kempen GmbH
 4: JVA Beirat Willich I
 5: ./.
 6: ./.
- Coenen, Peter Josef**
 1: selbst. Landwirt
 2: ./.
 3: ./.
 4: ./.
 5: Beisitzer im Vorstand CDU-Kreisagrarausschuss - Viersen, Vorsitzender der Ortsbauernschaft Kempen, Ortslandwirt f. Kempen
 6: Beisitzer im Vorstand CDU-Kreisagrarausschuss - Viersen, Vorsitzender der Ortsbauernschaft Kempen, Ortslandwirt f. Kempen
- Dickmanns, Reiner**
 1: Lehrer
 2: ./.
 3: ./.
 4: ./.
 5: ./.
 6: ./.
- Diedrichs, Frank**
 1: Richter
 2: keine
 3: keine
 4: keine
 5: keine
 6: keine
- Drabben, Christian**
 1: Geschäftsführer
 2: ./.
 3: ./.
 4: ./.
 5: ./.
 6: ./.
- Drabben, Karin**
 1: Dipl. Ing. Landespflege
 2: ./.
- 3: ./.**
4: ./.
5: ./.
6: ./.
- Eicker, Thomas**
 1: Pfarrer
 2:
 3:
 4:
 5:
 6:
- Eller, Carsten**
 1:
 2:
 3:
 4:
 5:
 6:
- Engler, Dietmar**
 1: Lehrer i.R.
 2: keine
 3: keine
 4: keine
 5: keine
 6: keine
- Engstfeld, Thomas**
 1: selbst. Grafiker & Redakteur
 2:
 3:
 4:
 5:
 6:
- Eymael-Schwiderski, Ulrike**
 1: Erzieherin in Leitungsfunktion
 2:
 3:
 4:
 5:
 6:
- Fierley, Harald**
 1: Rentner
 2: ./.
 3: ./.
 4: ./.
 5: ./.
 6: ./.
- Fischer, Peter**
 1: Bereichsleiter Verwaltung
 2: keine
 3: keine
 4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Gesellschaft zur

Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen GmbH,
Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Vier-
sen mbH, Mitglied der Versammlung des
Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis
Viersen, stellv.

5: keine

6: keine

Flak, Katja

1: Berufsberaterin

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Foerster, Stefan

1: Lehrer

2:

3:

4:

5:

6:

Fothen, Hiltrud

1: Gemeindereferentin

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Franzes, Cedric

1: IT-Berater

2:

3:

4:

5:

6:

Frese, Ralf

1: Gärtnermeister

2:

3:

4:

5:

6:

Friedl, Hedwig

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Fröchtenicht, Bernd

1: Steuerberater

2:

3: stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der
Stadtwerke Kempen

4:

5:

6:

Fuchs, Vanessa

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Funken, Georg

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Gareißen, Andreas

1: Kommunalbeamter

2: ./.

3: ./.

4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Sparkasse Krefeld

5: ./.

6: ./.

Gehlen, Christian

1: Angestellter öffentl. Dienst

2:

3:

4:

5:

6:

Germes-Dohmen, Ina

1: Lektorin, Autorin, Museumspädagogin

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Görtz, Horst

1: Rentner

2:

3:

4:

5:

6:

Gomon, Günter

1: Rentner

2:

3:
4:
5:
6:

Grams, Felix

1: Wissenschaftlicher Mitarbeiter
2:
3: stellv. Mitglied im Aufsichtsrat VKV
4:
5:
6:

Greven, Ludwig

1: Maschinenbauingenieur
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Gronow, Hannelore

1: Rentnerin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Grundeis, Jens

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Gruß, Jörg

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Güldenbog, Martina

1: selbst. Haushaltshilfe
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Gremmel-Geuchen, Ute

1: Organistin, Cembalistin
2: ./.
3: ./.
4: ./.

5: ./.
6: ./.

Halbach, Birgit

1: Angestellte KRZN
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Halberkann, Felix

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Hansen, Jennifer

1: Studentin
2:
3:
4:
5:
6:

Heesen, René

1: Student Wirtschaftsingenieurwesen
2:
3:
4: stv. Aufsichtsratsmitglied der Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH, Mitglied im Beirat der Kreispolizei-
behörde Viersen
5:
6:

Heitzig, Odilo

1: selbst. Unternehmensberater
2:
3:
4:
5:
6:

Helfenritter, Jörgen

1: Pensionär
2:
3:
4:
5:
6:

Herbst, Hans-Joachim

1: Key-Account-Manager
2: keine
3: keine
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen

5: keine

6: keine

Herbst, Wolfgang

1: Rentner

2:

3:

4:

5:

6:

Hermes, Jaqueline

1: Kauffrau

2:

3:

4:

5:

6:

Heuer, Andreas

1: Elektroinstallateur

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Heuer, Svenja

1:

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Heussen, Dorothea

1: Schulleiterin

2:

3:

4:

5:

6:

Heyer, Ute

1: Lehrerin

2:

3:

4:

5:

6:

Hinrichsen, Elisabeth

1: Dipl. Sozialarbeiterin

2:

3:

4:

5:

6:

Höltken, Heike

1: Sachbearbeiterin für Drittmittelprojekte

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Höner, Carsten

1: Taxiunternehmer

2:

3:

4:

5:

6:

Hötter, Uwe

1: Rektor

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Hollenbeck, Lisa

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Houben, Jochen

1: Chemiker

2:

3:

4:

5:

6:

Huintjes, Kurt

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Janßen, Karl-Heinz

1: Kriminalbeamter

2:

3:

4:

5:

6:

Joerißen, Ute

1:

2:
3:
4:
5:
6:

Kadagies, Gisela

1: Lehrerin i.A.
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Kadagies, Udo

1: Wissenschaftlicher Angestellter
2: ./.
3: ./.
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
5: ./.
6: ./.

Karlivans, Heidemarie

1: Rentnerin
2:
3:
4:
5:
6:

Kiwitz, Stefan

1: Bilanzbuchhalter
2:
3:
4:
5:
6:

Klement, Jürgen

1: Fernmeldetechniker i.R.
2: keine
3: keine
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH, Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes
5: keine
6: keine

Klewin, Barbara

1: Küsterin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Knabben, Klaus

1: Rentner
2:

3:
4:
5:
6:

Knerr, Claudia

1: Kinderkrankenschwester / Fachkraft in Kita
2:
3:
4:
5:
6:

Knops, Herbert

1: Leiter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Kohlhaas, Edgar

1: Journalist
2:
3:
4:
5:
6:

Kolatus, Manfred

1: Versicherungsmakler
2:
3:
4:
5:
6:

Kollers, Reinhard

1: Exportkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Krahé, Detlef

1: Universitätsprofessor
2: ./.
3: ./.
4: Niersverband
5: Gesellschafter der Wave Scape Technologies GmbH, Mitglied im Beirat der Wave Scape Technologies GmbH
6: Gesellschafter der Wave Scape Technologies GmbH, Mitglied im Beirat der Wave Scape Technologies GmbH

Kranzusch, Susanne

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Kroll, Julian

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Krügel, Hans-Helmut

- 1: Unternehmensberater, Industriekaufmann
- 2: ComCom EDV, Neu Wulmstorf, V.A.S., Neuss (Qlicktech), DVAG, Frankfurt
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Kunz, Peter

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Lamozik, Josef

- 1: techn. Angestellter, Maschinenbautechniker i.R.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Lange, Frank

- 1: Pflegecontrolling
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Lemke, Jörg

- 1: Aufsichtsperson der BG Bau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Lempa, Ines

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Lohberg, Bernd

- 1: ./.
- 2:
- 3:
- 4: BfL (Luftaufsicht) am Flugplatz Grefrath im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf
- 5:
- 6:

Lommetz, Bernhard

- 1: Dipl. Ökonom, Bankkaufmann
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Lützenburg, Josefine

- 1: Rektorin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Mayer, Christel

- 1: Gesundheitsökonomin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Mechle, Hermann

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Mertens, Margarete

- 1: OStR im Ruhestand
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Messing, Manfred

- 1: Steinmetzmeister
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Michalek-Spetzius, Eva

- 1: Erzieherin / Motopädin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Michels, Anja

- 1: Teamleiter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Möller, Helmut

- 1:
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Müller-Kemler, Birgit

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Neuhaus, Nicole

- 1: Team Managerin
- 2: ./.
- 3: stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Nicklaus, Carsten

- 1: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 2:
- 3: Mitglied des Vorstands in der Steuerberaterkammer Düsseldorf
- 4: Mitglied des Vorstands im Steuerberaterverband Düsseldorf
- 5:
- 6:

Nieting, Marga

- 1: Krankenschwester
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Nieting, Ulrich

- 1: Sozialarbeiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Öchsner-Vietoris, Hannelore

- 1: Qualitätsmanagementbeauftragte im Bereich Alter und Pflege
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Ortmann, Bettina

- 1: Richterin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Pasch, Andreas

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Pascher, Jürgen

- 1: Betriebswirt
- 2:
- 3:
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
- 5:
- 6:

Pascher-Bellmann, Eva

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5:
- 6:

Pimpertz, Hans

- 1: Kriminalbeamter a.D.
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Platen, Hildegard

- 1: Hausfrau
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Radtke, Horst

- 1: Kriminalhauptkommissar a.D.
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rau, Daniela

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Raulf, Peter

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Reinsch, Wolfgang

- 1: Hausmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rennes, Werner

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Riepe, Kjell

- 1: Diplom-Betriebswirt

- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rögels, Michael

- 1: Industriekaufmann
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rönchen, Markus

- 1: ev. Pfarrer
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Rosenfeld, Anni

- 1: Rentnerin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rousselet, Viviane

- 1: Krankenschwester
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rox, Heinz Josef

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: Geotechnik GmbH
- 6: Geotechnik GmbH

Rox, Thomas

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rudlof, Thomas

- 1: selbst. Fotograf
- 2:
- 3:

4:
5:
6:

Rübo, Volker

- 1: Bürgermeister
2: ./.
3: Aufsichtsratsvorsitzender Stadtwerke Kempen GmbH, Stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsratsmitglied Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH, Verwaltungsbeirat GWG
4: Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen (nebenamtl.), Mitglied Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Vorsitzender der Kempener Jagdgenossenschaften
5: Vorstand der Stiftung Hospital zum Hl.Geist
6: Vorstand der Stiftung Hospital zum Hl.Geist

Rumphorst, Michael

- 1: Ingenieur
2:
3:
4:
5: Geschäftsführer SNG Solarstrom Niederrhein GmbH & Co. KG
6: Geschäftsführer SNG Solarstrom Niederrhein GmbH & Co. KG

Rupprecht, Karin

- 1: Hausfrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Scheiermann, Gero

- 1: Wissenschaftlicher Mitarbeiter
2:
3:
4:
5:
6:

Schlicker, Carmen

- 1: kaufm. Angestellte
2:
3:
4:
5:
6:

Schlien, Dietmar

- 1:
2:
3:
4:

5:
6:

Schmidt, Werner

- 1: Insolvenzberater
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Schmitz, Hans-Willi

- 1: Bankkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Schmitz, Renate

- 1: Kauffrau
2: ./.
3: stellv. Aufsichtsratsmitglied Stadtwerke Kempen
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Schmitz-Reichel, Hildegard

- 1: Oberstudienrätin
2:
3:
4:
5:
6:

Schrage, Sigrid

- 1: Oberstudienrätin
2:
3:
4:
5:
6:

Schütz-Madré, Monika

- 1: Rentnerin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Schulz zur Wiesch, Helge

- 1: Lehrer für Sonderpädagogik
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Seibert, Michael

- 1: Berechnungsingenieur
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Solecki, Günter

- 1: Rentner
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Smits, Heinz-Peter

- 1: Elektriker
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Smeets, Michael

- 1: Sanitär- u. Heizungsbau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: stellv. Obermeister Innung Viersen
- 5: ./.
- 6: ./.

Sprenger, Jutta

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Spinczyk, Jonas

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Spohr, Norbert

- 1: Rentner
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Steeper, Irene

- 1:

2: ./.

3:

4: Kuratorium Hospital z. Hl. Geist

5:

6:

Stenhorst, Willi

- 1: Geschäftsführer
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Stevens, Alexander

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Straeten, Janek

- 1: Student
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Straeten, Joachim

- 1: Teamleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Straeten, Ute

- 1: Teamleiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Strohe, Siglinde

- 1: Realschulrektorin
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Strothmann, Lutz

- 1: Kriminalbeamter
- 2: ./.
- 3: ./.

4: ./.
5: ./.
6: ./.

Stübig, Hans

1: Beratungsstelle für Lohnsteuerberatung
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Stückemann, Gerd Wilhelm

1: Finanzabteilungsleiter am Berufskolleg
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Superat, Sven

1: Student
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Syben, Gottfried

1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Tenberken, Patrick

1: Verwaltungswirt
2:
3:
4:
5: Geschäftsführender Gesellschafter Markenwebe-
rei UG
6: Geschäftsführender Gesellschafter Markenwebe-
rei UG

Theissen, Klaus

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Thelen, Maximilian

1: Dualer Student im Bauingenieurwesen
2:
3:

4:
5:
6:

Tönnis, Franz-Wilhelm

1: Versicherungsfachwirt
2:
3:
4:
5:
6:

Ulschmid, Rita

1:
2:
3:
4:
5:
6:

van de Flierdt, Christoopher

1: Student
2:
3:
4:
5:
6:

van der Bloemen, Hans-Peter

1: Gärtnermeister
2: keine
3: Stadtwerke Kempen
4: keine
5: keine
6: keine

van der Bloemen, Theodor

1: Versicherungsfachmann
2:
3:
4:
5:
6:

van Thiel, Sebastian

1: Landwirt
2:
3:
4:
5:
6:

Violonchi, Marcel

1:
2:
3:
4:
5:

6:

Vogel, Karola

1: Hausfrau

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

von Brechan, Andreas

1: Rechtsanwalt

2:

3:

4:

5: Aufsichtsrat x-map AG, Geschäftsführer x-map Systems GmbH

6: Aufsichtsrat x-map AG, Geschäftsführer x-map Systems GmbH

von Brechan, Andreas

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Wachowiak, Philipp

1: Rentner

2:

3:

4:

5: stellv. Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Kempen

6: stellv. Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Kempen

Waerder, Benedikt

1: Oberstudiendirektor

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: Gesellschafter in Sonnenkönig GbR

6: Gesellschafter in Sonnenkönig GbR

Wegener, Bernd

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Wehner, Bernd

1: Pfarrer

2:

3:

4:

5:

6:

Westernacher, Stefan

1: Diplom-Chemiker

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Weynans, Lutz

1: selbst. Kauffmann

2:

3:

4:

5:

6:

Wieggers, Heinz

1: Pensionär

2:

3:

4:

5:

6:

Willemsen, Eva-Maria

1: Kunsthistorikerin

2:

3:

4:

5:

6:

Wistuba, Irene

1: Lehrerin am Berufskolleg

2: ./.

3: ./.

4: Mitglied im Beirat GWG, Mitglied im Regionalbeirat Sparkasse, Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Sparkasse, Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse

5: ./.

6: ./.

Witt, Daniela

1: Lehrerin

2:

3:

4:

5:

6:

Wolters, Andreas

1: Landwirt

2:

3:
4:
5:
6:

Kempen, den 06.06.2016

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 470

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.06.2015 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums Lobberich, nördlich der Kempener Straße zwischen der Färberstraße, der Oberen Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht: Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 01.07.2016 bis zum 08.08.2016** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Altlaststandort Nr. 240 85 „Textilwerke mit Gaswerk“ im Geltungsbereich
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet

	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser/Altlasten	Gefährdungsabschätzung zur vorhandenen gewerblichen Bebauung	Sanierung erforderlich und möglich
	Geohydrologisches Gutachten zu Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser in den geplanten Misch- und Gewerbegebieten	Eine oder mehrere zentrale Versickerungsanlagen werden empfohlen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm, vorbeugender Immissionsschutz

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Aus der Bürgerversammlung	Berücksichtigung von möglichen Fledermausvorkommen
	Aus der Bürgerversammlung	Umgang mit dem Grünbestand
	Aus der Bürgerversammlung	Festsetzung von Hecken
Boden und Grundwasser	Stadtwerke	Versickerung des Niederschlagswassers
	Kreis Viersen	Hinweis zu Altlasten

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Nettetal, 14.06.2016

Im Auftrag
gez. Eckert

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm



Geltungsbereich
der 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 484

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 21.04.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher gewerblich genutzten Fläche und die planerische Sicherung des vorhandenen Büro/Wohngebäudes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 21.04.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.05.2016

Der Bürgermeister
gez Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 12/S. 53

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 486

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 13. Sitzung des Rates der Stadt am 29.06.2016, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2016 betreffend Umbesetzungen im Bau-, Energie-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 7 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst
- 8 Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Tönisvorst für den Rat und seine Ausschüsse
- 9 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 10 Aufhebung von Sperrvermerken für Haushaltsansätze 2016 im Budgetbereich Fachbereich D - Produkt 13 01 010 sowie 14 01 010
- 11 Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
- 12 Optionserklärung zu § 2b UStG
- 13 Übertragung der Aufgaben der Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen
- 14 Übertragung der Aufgaben der Rechtsangelegenheiten von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen
- 15 Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Verein-

barung mit der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst

- 16 Aufhebung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Schwalmtalwerke A.ö.R. über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst
- 17 Anbieten eines zusätzlichen Trauzimmers im Haus Neersdonk
- 18 Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf
- 19 Erdgasfernleitung „Zeelink“
- 20 Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“, Stadtteil St. Tönis
- 21 Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Stadtteil Vorst mit 3. Änderung des Fläche-nutzungsplanes
- 22 Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Stadtteil Vorst; Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften
- 23 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 24 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 25 Mitteilungen

Tönisvorst, den 16.06.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 13/S. 57

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 488

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2013 sowie der Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Viersen.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) festgestellt.

a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2013 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 683.130.022,14 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 3.795.750,71 € festgestellt.

b) Der Fehlbetrag in Höhe von 3.795.750,71 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW im möglichen Umfang von 3.741.107,09 € mit der Ausgleichsrücklage verrechnet. Der verbleibende Fehlbetrag von 54.643,62 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

c) Für den Jahresabschluss 2013 wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 7e, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Viersen, 01.06.2016

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 488

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde vor-

aussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	206.482.004 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	226.346.499 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	194.466.440 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	209.077.471 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.724.007 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.124.000 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.864.131 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.069.908 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	2.369.653 €
----------	-------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf	8.515.900 €
----------	-------------

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 19.864.494 €
festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 30.000.000 €
festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 ist innerhalb des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ versehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

§ 9 Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.
- (3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 100.000 €.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €. Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Stadtkämmerer bis zu einem Betrag von 100.000 € entscheidet. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
- (5) Nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen

ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen
ab 50.000 € jährlich investive Einzahlungen
- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen
ab 50.000 € Gesamtzuwendung
- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten
ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 31.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 16.06.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

und sind unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 17.06.2016

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 489

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.03.2016 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3167129174
Nr. 3167354384
Nr. 3167354392
Nr. 3167365372
Nr. 3167365380
Nr. 3191000490

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.06.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 491

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Gem. § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim i.V.m. § 7 des LJGNRW hat die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft am 18.11.2015 die folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/17 beschlossen:

1. Einnahmen werden mit 8.186,37 €
und
die Ausgaben werden mit 8.186,37 € veranschlagt.

2. Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Viersen, 17.06.2016

Im Auftrag
P u l t e r

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 492

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/17 kann in der Zeit vom 27.06.2016 -8.07.2016 beim Kassenverwalter der Jagdgenossenschaft, Hans-Willi Waters, Nettetal Str. 100, 41751 Viersen-Boisheim, (nach telef. Terminabsprache 02163/60910) eingesehen werden.

Viersen-Boisheim, den 02.06.2016

gez. Hermanns
- Jagdvorsteher-

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 491

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 17.05.2016
- Aktenzeichen 03193320375/le
gegen:**

Herrn
Bjorn J H M van den Berkmortel
Groningenhof 36
NL-5709 CA HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
